

Satzung

Verband der Servicefachkräfte, Restaurant- und Hotelmeister e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gender

- (1) Der Verein führt den Namen: «Verband der Servicefachkräfte, Restaurant- und Hotelmeister e.V.» Der Name kann auch in abgekürzter Form verwendet werden: „VSR»
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rosenheim und ist im Vereinsregister des AG Traunstein unter VR 201047eingetragen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rosenheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nachfolgend werden Amtsbezeichnungen in maskuliner Form verwendet, um die bessere Lesbarkeit der Vereinsatzung zu gewährleisten. Gleichwohl ist darunter sowohl das weibliche, männliche wie auch dritte Geschlecht zu verstehen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband ist eine berufsständische Vereinigung von Personen der Gastronomie- und Hotellerie.
- (2) Ziele und Aufgaben des Verbands sind insbesondere
 - a) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Führungskräfte in der Gastronomie und Hotellerie,
 - b) Förderung und Unterstützung der beruflichen Ausbildung,
 - c) gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die das Interesse an den Gastronomie- und Hotelberufen weckt und das Ansehen dieses Berufsstandes verbessert.
 - d) seinen Mitgliedern, soweit diese in einem Arbeitsverhältnis stehen bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten im Gastronomie- oder Hotelberuf kostenlose Beratung und außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts zu gewähren.
- (3) Um die Ziele des Verbandes zu verwirklichen, arbeitet der Verband auch mit nationalen und internationalen Berufsverbänden, den Hotel- und Gaststättenverbänden sowie mit staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zusammen.
- (4) Der Verband ist unabhängig und politisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder, die im Auftrag des Verbandes tätig sind, Auslagen haben, werden diese nach den steuerrechtlichen Vorgaben vergütet.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die als abhängig Beschäftigte (Arbeitnehmer oder Beamte) im oder für die Gastronomie oder Hotellerie tätig sind oder waren und die die Ziele des Verbandes aktiv unterstützen wollen, insbesondere Gastronomie- und Hotelfachkräfte mit entsprechender Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung sowie Auszubildende in den gastgewerblichen Berufen.
 - b) Natürliche Personen, die einen besonderen fachlichen Bezug und ein besonderes Interesse zur Gastronomie und Hotellerie haben.

Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden: Juristische Personen, die gemeinsame Interessen mit dem Verband haben und dessen Arbeit fördern und unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Berufsstand oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, insbesondere Stimmrecht, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) In dem schriftlichen Aufnahmeantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen: Art der Mitgliedschaft, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft Nachweis der Berufszugehörigkeit.
- (3) Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Verbandszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Das Mitglied willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch seinen Vereinsbeitritt ein.
- (4) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

- (5) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (6) Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Präsidiums.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben nach einer Wartezeit von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft und nach Ausgleich des Jahresmitgliedsbeitrags das Recht nach Maßgabe der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten aus ihrem Beruf im Gastgewerbe oder Hotel kostenlos beraten und außergerichtlich vertreten zu werden.
 - a) Ein Rechtsanspruch auf Beratung oder außergerichtlicher Vertretung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht. Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - b) Gerichtlicher Rechtsschutz in arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten besteht für das ordentliche Mitglied, das in einem Arbeitsverhältnis steht, nur insoweit, als der Verband für diese ordentlichen Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit einer Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen hat. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbands zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten durch:
 - a) Werbung neuer Mitglieder
 - b) Übernahme von Aufgaben, die vom Verband oder den Arbeitsgruppen vergeben werden, soweit sie dem Mitglied zugemutet werden können.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbands schaden könnte.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Bezug und Nutzung der Verbandspublikationen sowie Inanspruchnahme aller Institutionen des Verbandes.

§ 7 Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, der am 1. März eines jeden Jahres im Voraus fällig ist. Der Mindestjahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Art der Mitgliedschaft beschlossen. Dieser wird vom Verband durch das Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Mindestjahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.

- (3) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
- (4) Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrags oder bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzlich zu den angefallenen Bankgebühren auch die Mahngebühren in Höhe von 10,00 € als Verwaltungsaufwand zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
 - Austritt des Mitglieds (Absatz 2)
 - Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 3),
 - Ausschluss aus dem Verband (Absatz 4).
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an die Geschäftsstelle erforderlich.
- (3) Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verband kann das Präsidium aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins sonstige Pflichtverletzungen vorliegen, die dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar machen.
 - a) Vor der Beschlussfassung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer einwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - b) Der Beschluss des Präsidiums über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben innerhalb einer Frist von zwei Wochen bekanntzumachen.
 - c) Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Beschwerde.
 - d) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Legt das betroffene Mitglied keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällige Mitgliedsbeiträge sind vom Mitglied auszugleichen.

C. Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
- b) das Präsidium
- c) der Revisionsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es das Präsidium beschließt. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Wohl des Verbands erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde einlegt, der vom Präsidium nicht abgeholfen wurde.
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- sowie des Kassenberichtes
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Höhe des Mindestjahresmitgliedsbeitrags je nach Art der Mitgliedschaft
 - e) Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums
 - f) Wahl von zwei Revisoren
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Verbands und Verwendung seines Vermögens.

- (5) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form
- a) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder
 - b) in Kombination verschiedener Verfahrensarten („Hybridversammlung“) abgehalten werden.
 - c) Das Präsidium entscheidet über die Art der abzuhaltenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen im Allgemeinen

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Das gewählte Präsidiumsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Präsidiumsmitglied aus wichtigem Grund wie vereinschädigendem Verhalten abberufen.
- (3) Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 2 sind jedoch nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verband seit einem Jahr angehören. § 12 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Präsidiums müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Abschlussbericht auszuhändigen.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 10 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Präsidium zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (6) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Präsident als Versammlungsleiter. In Vereinsämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.

- (8) Das Präsidium ist ermächtigt, bei virtuellen Mitgliederversammlungen oder Hybridversammlungen Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu fassen.
- a) Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann das Präsidium das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.
 - b) Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung („Hybridversammlung“) abgehalten, kann das Präsidium das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder beantwortet werden.
 - c) Die Beschränkungen gemäß a) und b) sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen des einzelnen Mitglieds ist diesem eine Kopie des Protokolls zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach der Fertigung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Das Mitglied trägt hierfür die Beweislast.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus sechs Personen, dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Jugendreferenten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis gilt, dass stets der Präsident mitzuvertreten hat. Ist der Präsident verhindert, vertritt ein weiterer Vizepräsident.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bewerben sich drei oder mehr Mitglieder um ein Amt, ist ein weiterer Wahlgang mit denjenigen Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Wahl gilt für die laufende Wahlperiode.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Es kann sich des erforderlichen Personals bedienen.
- (2) Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Präsidenten betreffen. Er gibt die Richtlinien des Verbandes vor und unterhält den Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Präsidiumsmitglieder delegiert.
- (3) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Verbandstag)
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Die Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes
 - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Verbandstag)
 - e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden des Gastgewerbes, sowie der Zulieferindustrie und anderen Institutionen
- (4) Das Präsidium entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Präsidiumssitzungen, zu denen es mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Präsidiumsmitglieder näher festlegt. Jedes Präsidiumsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.
- (6) Das Amt eines Präsidiumsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Ein Präsidiumsmitglied haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Revisionsausschuss

- (1) Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Revisoren, die stimmberechtigte ordentliche Mitglieder im Sinne von §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 sein müssen und die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Die Aufgabe des Revisionsausschusses besteht in der Prüfung der Kassenführung und Jahresrechnung und er hat auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht mit Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums abzugeben.
- (3) Die Revisoren haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbands sowie die Verwendung des Verbandsvermögens kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Verbands mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verband aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 9. April 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.